

Gemeinsamer Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zum Einsatz von Elektroofenschlacke (EOS) im Straßenbau

Bei der Verwertung von EOS im Straßenbau sind für die Bewertung der Umweltverträglichkeit der Verwertung die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln (LAGA M 20)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit: „Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20“, Stand: 6. November 1997, Erich Schmidt Verlag 1998), zu beachten.

Die im Teil II. unter Ziffer 3.3 „Schlacken aus der Eisen-, Stahl- und Tempergießerei“ des LAGA M 20 in der derzeitigen Fassung vom 6. November 1997 aufgeführten Regelungen für die Verwertung von EOS werden im Hinblick auf die im bisherigen Vollzug bekannt gewordenen Unklarheiten wie folgt geändert und konkretisiert:

Die in Tabelle II. 3.3.-1 aufgeführten Zuordnungswerte gelten für den **„Eingeschränkten offenen Einbau (Z1)“**.

Für den **„Eingeschränkten Einbau mit definierten Technischen Sicherungsmaßnahmen (Z2)“** sind nachfolgende Vorgaben für Einsatzbereiche und Zuordnungswerte zu beachten.

Als Einsatzbereiche kommen, vorbehaltlich der straßenbautechnischen Eignung des Materials, allein infrage:

Straßen- und Wegebau, bei der Anlage von befestigten Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten (Parkplätze, Lagerflächen) sowie sonstigen Verkehrsflächen (z. B. Flugplätze, Güterverkehrszentren) als:

- Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster)

Dabei sind folgende Zuordnungswerte für den o. g. zulässigen Einsatzbereich einzuhalten:

Eluat:

pH:	10-12,5
el. Leitfähigkeit:	1000 µS/cm
Cr ges.	50 µg/l
Ni	20 µg/l

Feststoff:

PAK	10 mg/kg
-----	----------

Auf die für den Einsatz ausgeschlossenen Gebiete gemäß Nr. 3.2.3.1 wird insbesondere hingewiesen.

Die übrigen Bestimmungen der Nr. 3.3 bleiben unberührt. Die im vorliegenden Erlass getroffenen Sonderregelungen treten automatisch außer Kraft, wenn eine Neuregelung der einschlägigen Teile des derzeitigen LAGA M 20 erfolgt. Mit Bekanntgabe dieses Erlasses tritt der „Gemeinsame Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zum Einsatz von Schlacken aus der Eisen, Stahl- und Tempergießerei im Straßenbau“ vom 10.03.2003 außer Kraft.

Die mit dem vorliegenden Erlass festgelegten Anforderungen an die Verwertung von EOS im Straßenbau stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des vorsorgenden Gewässerschutzes. Eine Erlaubnispflicht für die Verwertung dieser Abfälle nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist somit immer nur dann gegeben, wenn von den hier vorgegebenen Anforderungen und Bauweisen abgewichen werden soll.

Erfurt, den 1.07.2003